

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE**
(Regel 43bis.1 PCT)

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr)	siehe Formular PCT/ISA/210 (Blatt 2)
----------------------------------	--------------------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts
siehe Formular PCT/ISA/220


WEITERES VORGEHEN
siehe Punkt 2 unten

Internationales Aktenzeichen PCT/DE2007/000294	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 15.02.2007	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 06.03.2006
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. F16D25/08

Anmelder
LUK LAMELLEN UND KUPPLUNGSBAU BETEILIGUNGS KG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:
- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
 - Feld Nr. II Priorität
 - Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
 - Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
 - Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
 - Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
 - Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
 - Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung
2. **WEITERES VORGEHEN**
- Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.
- Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.
- Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.
3. Nähere Einzelheiten siehe die Anmerkungen zu Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt - P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Tx: 31 651 epo nl Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Székely, Zsolt Tel. +31 70 340-4799
---	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
- der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde und für die beanspruchte Erfindung erforderlich ist, ist der Bescheid auf folgender Grundlage erstellt worden:
- a. Art des Materials:
- Sequenzprotokoll
 - Tabelle(n) zum Sequenzprotokoll
- b. Form des Materials:
- in Papierform
 - in elektronischer Form
- c. Zeitpunkt der Einreichung:
- in der eingereichten internationalen Anmeldung enthalten
 - zusammen mit der internationalen Anmeldung in elektronischer Form eingereicht
 - bei der Behörde nachträglich für die Zwecke der Recherche eingereicht
3. Wurden mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls und/oder einer dazugehörigen Tabelle eingereicht, so sind zusätzlich die erforderlichen Erklärungen, dass die Information in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien mit der Information in der Anmeldung in der eingereichten Fassung übereinstimmt bzw. nicht über sie hinausgeht, vorgelegt worden.
4. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>3-5, 7-9, 12-14, 16-35</u> Nein: Ansprüche <u>1, 2, 6, 10, 11, 15</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-35</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-35</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V.

- 1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:
 - D1 : EP 1 524 445 A1 (HYDRAULIK RING GMBH [DE]) 20. April 2005 (2005-04-20)
 - D2: WO 2005/052401 A (AP FRANCE S A [FR]; CHRISTIAENS YANNICK FRANK THOE [FR]) 9. Juni 2005 (2005-06-09)
 - D3: US 2005/167232 A1 (KOSUGI MAKOTO [JP] ET AL) 4. August 2005 (2005-08-04)
 - D4 : DE 199 51 414 A1 (LUK LAMELLEN & KUPPLUNGSBAU [DE]) 4. Mai 2000 (2000-05-04)
 - D5 : DE 199 49 205 A1 (LUK LAMELLEN & KUPPLUNGSBAU [DE]) 20. April 2000 (2000-04-20)

* * * *

2 UNABHÄNGIGER ANSPRUCH 1

- 2.1 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(1) PCT, weil der Gegenstand des **Anspruchs 1** im Sinne von Artikel 33(2) PCT **nicht neu ist**.
Dokument D1 offenbart (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument):

Vorrichtung (2) zur Betätigung einer Kupplung, insbesondere einer Kupplung im Antriebsstrang eines Kraftfahrzeuges zwischen einem Antriebsmotor und einem Schaltgetriebe, wobei diese eine pneumatische oder hydraulische Kolben / Zylinderanordnung (10) umfasst, die gegenüber einem mit einem Ausrücklager (12) in Wirkverbindung stehenden Übertragungsmittel (14) fliegend gelagert ist.

- 2.2 Das **Dokument D3** zeigt ebenso sämtliche Merkmale des **Anspruchs 1**.

3 ABHÄNGIGE ANSPRÜCHE 2-35

Die abhängigen Ansprüche 2-35 scheinen keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die in Kombination mit den Merkmalen irgendeines Anspruchs, auf den die Ansprüche rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen. Die Gründe dafür sind die folgenden:

Die Merkmale dieser Ansprüche beziehen sich anscheinend auf einfache konstruktive Maßnahmen (**Ansprüche 3, 4, 5, 9, 13, 14, 16, 18-21, 24, 25, 27-32, 34, 35**) oder, in Bezug auf die **Ansprüche 2, 6-8, 10-12, 15, 17, 33** sind an sich bzw. in Kombination schon aus dem Stand der Technik bekannt (siehe die Dokumente D1-D5 und die entsprechenden im Recherchenbericht angegebenen Textstellen).